

**Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock**

4.17 Sportwissenschaft

Inhaltsübersicht

§ 1 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Ziele und Struktur des Studiums

Anhang

Anhang 1: Prüfungs- und Studienplan

§ 1

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang an der Universität Rostock (RPO § 2 Satz 1) sind für die Aufnahme des Studiums im Teilstudiengang Sportwissenschaft folgende Nachweise zu erbringen:

- eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Aufnahme eines Sportstudiums
- grundlegende körperliche Fähigkeiten und sportliche Fertigkeiten, nachgewiesen durch eine bestandene Sparteignungsprüfung an der Universität Rostock oder eines sportwissenschaftlichen Instituts mit äquivalenter Eignungsprüfung (§2 der Eignungsprüfungsordnung für die Studienfächer Sport und Sportwissenschaft in den Studiengängen der Universität Rostock)
- englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

§ 2

Ziele und Struktur des Studiums

(1) Neben den allgemeinen Zielen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät gemäß der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ist das Ziel des Teilstudiengangs Sportwissenschaft, die Studierenden dazu zu befähigen Sport, Bewegung und körperliche Aktivität sowohl aus geistes- und sozialwissenschaftlicher als auch aus naturwissenschaftlicher und medizinischer Perspektive beschreiben, verstehen, erklären und vermitteln zu können. Dazu befassen sich die Studierenden mit fachspezifischen Grundlagen aus den Bereichen Individuum und Handeln, Kultur und Gesellschaft, Bewegung und motorische Entwicklung, Training und Leistung sowie Gesundheit und Prävention. Diese Grundlagen, eine breit gefächerte Ausbildung in der Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten und Bewegungsfelder und eine forschungsmethodologische und methodische Schulung sollen den Studierenden schließlich helfen, um Charakteristika und potentielle Einsatzfelder von Sportarten und Bewegungsfeldern im Speziellen sowie Sport, Bewegung und körperliche Aktivität im Allgemeinen kritisch zu reflektieren und zu verstehen. Der Teilstudiengang Sportwissenschaft soll die Studierenden somit zur selbstständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und zu theoriegeleiteter, methodenbewusster Wissensanwendung in unterschiedlichen Praxisbereichen des Sport befähigen.

(2) Der Teilstudiengang Sportwissenschaft im Erstfach gliedert sich in 16 Pflichtmodule im Umfang von 108 Leistungspunkten und Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Bei der Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen kann in den meisten Fällen, abhängig vom Lehrangebot des Instituts für Sportwissenschaft, aus mehreren Lehrveranstaltungen frei gewählt werden. Im Modul „Berufsfeldbezogenes Praktikum Sport“ sind zwei Praktika wahlweise in mindestens zwei der Bereiche Gesundheits-, Freizeit- und Leistungssport gemäß aktuell gültiger Praktikumsordnung für den Zwei-Fach-

Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock zu absolvieren. Im Modul „*Sportwissenschaftliche Schwerpunktsetzung*“ werden zwei Seminare aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft nach Wahl und Angebot des Instituts für Sportwissenschaft belegt. Je ein Seminar kann aus folgenden naturwissenschaftlichen und verhaltens- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen ausgewählt werden:

- Naturwissenschaftliche Disziplinen: Biomechanik, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft, Prävention und Rehabilitation
- Verhaltens- und gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen: Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportmanagement-Sportökonomie

(4) Das Bachelorstudium Sportwissenschaft bereitet auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiengangs (Master) vor und bietet je nach Fächerkombination vielfältige berufliche Perspektiven. Dazu gehören wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen, Aktivitäten in Vereinen und Verbänden, in Freizeit- und Fitnessseinrichtungen, bei kommerziellen Sportanbietern, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in der Tourismusbranche, aber auch in der öffentlichen Sportverwaltung, in den Medien und in der Sportartikelindustrie.

(5) Die vier sportpraktischen „Theorie und Praxis“ Module schließen mit jeweils einer praktischen Prüfung ab. Bewertet wird sowohl die Vermittlungsfähigkeit (z.B. durch eine Lehrprobe), als auch die Demonstrationsfähigkeit (z.B. Bewertung der Technik). Beide Teilleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.